

Kopftuch und Vollverschleierung im Rechtsdiskurs: Analyse und Kritik

Elisabeth Holzleithner
Professorin für Rechtsphilosophie und
Legal Gender Studies
Universität Wien

Alle Jahre wieder ...

DAS INTERNET-
PORTAL VON **ÖSTERREICH**

TAL GAMES24 AUTO REISEN TV & VIDEO RADIO GEWINNSPIELE [Gefällt mir 223.863](#)

franchise | [f](#) [t](#) [v](#) [w](#) [i](#)

22. Dezember 2017 16:24

ÖSTERREICH-Interview

Faßmann: 'Kein Kopftuch bei Lehrerinnen'

© APA/GEORG HOCHMUTH

		<p>In der am Mittwoch erscheinenden Ausgabe der Wiener Stadtzeitung "Falter" erklärt Prokop, sie habe noch nicht geprüft, ob ein Kopftuchverbot in der Schule rechtlich möglich wäre, "aber inhaltlich bin ich dafür". Sie habe ein Problem mit Lehrerinnen, die in einer öffentlichen Schule Kopftuch tragen, so die Innenministerin. Sie halte das für "anstößig, weil es nicht mit den Werten unserer Gesellschaft zusammen passt". Wörtlich sagte Prokop: "Da geht die Toleranz zu weit. Wir müssen auch gegen Auswüchse wie Zwangsehen oder so genannte 'Ehrenmorde' innerhalb der muslimischen Gemeinde ankämpfen." Nach Ansicht der Innenministerin ist der radikale Islam "eine Bedrohung". Frauen hätten "in der islamischen Gesellschaft keine Rechte. Deshalb müssen wir den moslemischen Frauen, die sich zu Hause schlagen lassen, beibringen, dass das bei uns anders ist", so Prokop.</p>
<p>Bildungsministerium sieht "keine Probleme" in Österreich</p>	<p>Islamische Glaubensgemeinschaft über Prokop empört</p>	
<p>News 08. 03. 2005</p>		
<p>Innenministerin Prokop für Kopftuchverbot an Schulen</p>		
<p>Innenministerin Liese Prokop spricht sich für ein Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen an österreichischen Schulen aus. Das Kopftuch in der Schule passe "nicht mit den Werten unserer Gesellschaft zusammen", so die Innenministerin.</p>		

<p>hc strache www.hcstrache.at</p>	<p>Freie Frauen statt Kopftuchzwang</p>	
	<p>SPÖ-Häuptl unterstützt den EU-Beitritt der Türkei und will ein Ausländerwahlrecht in Wien. Fundamentalistischen Strömungen wird damit Tür und Tor geöffnet.</p>	
	<p>HC Strache sagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein EU-Beitritt der Türkei • Kein Platz für Fundamentalismus • Für freie und selbstbestimmte Frauen 	
<p>Sie haben die Wahl</p>		
<p>am 23. Oktober X Liste 2 FPÖ WIEN</p>		

Kopftuchvarianten



Kippa



Turban



Staat und Religion – eine Verhältnisbestimmung

Bundesverfassungsgesetz (B-VG)

- Keine einleitende Anrufung Gottes
- Kein ausdrückliches Bekenntnis zur Säkularität

Artikel 1 B-VG

- Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.
- ↔ keine religiöse Legitimierung der Staatsgewalt oder des Rechts

Staat und Religion – eine Verhältnisbestimmung

Staatsgrundgesetz (StGG)

- **Artikel 14.** Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.
- Der Genuss der **bürgerlichen und politischen Rechte** ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den **staatsbürgerlichen Pflichten** durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.
- **Artikel 15.** Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das **Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung**, ordnet und verwaltet ihre **inneren Angelegenheiten selbständig**, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Staat und Religion – eine Verhältnisbestimmung

Schlussfolgerungen aus Art. 14 und 15 StGG

- Prinzip der religiösen **Neutralität** und **Parität**
- **Äquidistanz** des Staates gegenüber allen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften
- Verpflichtung dazu, sie **im Kern gleich** zu behandeln
- **Unterlassung jedweder Identifikation** mit einer bestimmten Religion durch den Staat
- Pflicht zur religiösen Neutralität und Parität: **nicht absolut** ↔ Sonntagsruhe, Feiertage

Staat und Religion – eine Verhältnisbestimmung

- Verfassungsrechtliches Prinzip der Säkularität: „inhaltlich diffus“ (Ennöckl)
- Eher schwache Ausprägung der Trennung von Kirche und Staat

Weiter Spielraum des Gesetzgebers in religiösen Angelegenheiten

- Interkonfessionell ausgewogen
- Religiöse Bildung als staatliche Aufgabe
- Verhältnis von **Kirche** und **Staat**: **paritätisch-neutrale Konkordanz**

Arten staatlicher Neutralität

Distanzierende Neutralität

- Im Bereich hoheitlicher Funktionen des Staates
- Beispiel: Gerichtssaal

Hereinnehmende Neutralität

- Staat in repräsentierender Funktion
- Beispiel: Schule – Widerspiegelung der Gesellschaft

Aufgabe des religiös-neutralen Staates

- Faktum des religiösen Pluralismus
- Sicherung des sozialen Friedens
- **Möglichst weitgehende religiöse Freiheiten** für alle, unter Berücksichtigung jener, die nicht religiös sind

Grundrechte und Religion

- **Artikel 14 StGG.** Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.
- Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den **staatsbürgerlichen Pflichten** durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.
- **Artikel 9 EMRK. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**
- (1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen **öffentlich oder privat**, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausführung und Beachtung **religiöser Gebräuche** auszuüben.
- (2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als **vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen** sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Kopftuch in der Schule

- Das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat mit Schreiben vom 23.6.2004, Zl. 20.251/3-III/3/2004, aus aktuellem Anlass Folgendes mitgeteilt:
- "Das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen (bzw. Frauen) fällt als **religiös begründete Bekleidungsvorschrift** unter den Schutz des **Art. 14 Abs 1 des Staatsgrundgesetzes 1867** bzw. des **Art. 9 der MRK**. Das Schulunterrichtsgesetz hingegen kennt keine diese im Verfassungsrang stehende Norm einschränkende Bekleidungsvorschrift.
- **Eine Einschränkung religiöser Gebote steht außerkirchlichen Stellen nicht zu.** Daher wäre auch ein allfälliger Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums, welcher das Tragen von Kopftüchern durch muslimische Mädchen im Unterricht per Hausordnung bzw. durch eine Verhaltensvereinbarung verbietet, rechtswidrig. Auf § 63a Abs 17 bzw. § 64 Abs 16 SchUG wird hingewiesen."

Verbot der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum

Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit

- (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG)

Ziel

- § 1. **Ziele dieses Bundesgesetzes** sind die Förderung von **Integration** durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich. Integration ist ein **gesamtgesellschaftlicher Prozess**, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf **persönlicher Interaktion** beruht.

Verbot der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum

Verhüllungsverbot

- § 2. (1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden **seine Gesichtszüge** durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise **verhüllt oder verbirgt**, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer **Geldstrafe bis zu 150 Euro** zu bestrafen. Die Verwaltungsübertretung kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 150 Euro geahndet werden. Öffentliche Orte oder öffentliche Gebäude sind Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

Gesichtszüge verhüllen oder verbergen: Niqab



Gesichtszüge verhüllen oder verbergen: Burqa



Ausnahmen vom Verbot der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum

- § 2 (2) Ein **Verstoß** gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt **nicht** vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Ausnahmen vom Verhüllungsverbot ... durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ...



... künstlerische, traditionelle oder kulturelle Veranstaltungen ...



Aber offenbar nicht Verhüllungen zu Werbezwecken



Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum – menschenrechtlicher Rahmen

EGMR – S.A.S. gegen Frankreich

- 6. Das umstrittene Verbot ist [...] insoweit gerechtfertigt, als es die **Voraussetzungen für das Zusammenleben** der Menschen garantieren will. Es gehört zweifellos zu den **Aufgaben des Staates**, die Voraussetzungen für das Zusammenleben der **Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit** zu garantieren. Es ist nachvollziehbar, dass ein Staat in diesem Zusammenhang den **zwischenmenschlichen Beziehungen** besondere Bedeutung beimisst, die **beeinträchtigt** werden, **wenn Personen ihr Gesicht in der Öffentlichkeit verschleiern**.

Gesichtsverhüllungsverbot im öffentlichen Raum – menschenrechtlicher Rahmen

- 7. Die **Barriere**, die **gegenüber anderen** durch einen das Gesicht verbergenden Schleier errichtet wird, kann **als Angriff auf das Recht anderer** verstanden werden, **in einem sozialen Raum zu leben, der das Zusammenleben erleichtert**.

EGMR – keine gültigen Argumente

- Geschlechtergleichberechtigung
- Menschenwürde

Richterinnen, Staatsanwältinnen, Polizistinnen im Hidschab?

- Kernbereich der Hoheitsverwaltung
- Abhängigkeit der Akzeptanz staatlicher Rechtsakte ↔ Vermeidung jeglichen Anscheins von Voreingenommenheit nach außen
- Talar, Uniform: Ausdruck dessen, als Organe des Staates zu handeln, nicht als Bürger*innen

Polizistinnen mit Hidschab?



Richterin mit Hidschab?



Rechtslage zur Bekleidung von Organwalter*innen im Gerichtssaal

Verordnung über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter (BGBl. Nr. 133/1962)

- § 1. (1) Das Amtskleid des Richters besteht aus einem **schwarzen Talar** und einem **Barett**. [...]
- (4) Der Talar umhüllt faltenreich den Körper und reicht fast bis zum Knöchel.
- (5) Zum Amtskleid sind zu tragen: ein Straßenanzug oder ein Anzug aus dunklem Stoff, schwarze Straßenschuhe, dunkle Socken oder Strümpfe, eine Krawatte aus schwarzem Stoff und ein weißes Hemd.
- § 3. Die Richter haben **bei allen Verhandlungen** vor dem erkennenden Gericht das **Amtskleid** zu tragen. Sie haben zur **Urteilsverkündung** und zur **Eidesabnahme** das Haupt mit dem **Barett** zu bedecken.

Richter fordern Gesetz für neutrale Amtskleidung (orf.at 19.03.2017)

- Die Richter fordern in der Kopftuchverbot-Diskussion eine gesetzliche Regelung zur Amtskleidung, die ein **neutrales Erscheinungsbild von Richtern und Staatsanwälten sicherstellt**.
- Außerdem plädiert Richterpräsident Werner Zinkl dafür, auch die letzten Relikte des Eides im Zivilprozess abzuschaffen - und somit die letzten **Kreuze und andere Religionssymbole** aus dem Gerichtssaal zu **entfernen**.

Talar-Verordnung über 50 Jahre alt

- Der **Justizminister** sieht - wie er wiederholt erklärte - **keinen Bedarf** für ein Kopftuchverbot, sei Richtern und Staatsanwälten in Ausübung der hoheitlichen Funktion doch ohnehin Talar und Barett vorgeschrieben. Damit beruft er sich auf die **Talar-Verordnung 1962**.
- Diese ist jedoch **veraltet**: Richterinnen kommen darin gar nicht vor - und sie verstoßen auch permanent gegen die Vorschriften: Denn Richter müssen laut Verordnung unter dem Talar einen Anzug aus dunklem Stoff, ein weißes Hemd und eine schwarze Krawatte tragen - was, so Zinkl, auch die meisten Richter nicht mehr tun.

Kopftuch ebenso wie Kette mit Kreuz

- **Durchaus möglich wäre trotz Verordnung aber, dass Richterinnen ein Kopftuch tragen**, stellte Zinkl im APA-Gespräch fest. Derzeit gebe es keine Richterin, die das tue - und deshalb sollte man **gleich jetzt klarstellen**, dass Kleidungsstücke und Accessoires, die eine Weltanschauung oder ein religiöses Bekenntnis signalisieren, nicht getragen werden dürfen.
- Das würde freilich nicht nur für das **Kopftuch der Musliminnen**, sondern auch für eine **Kette mit einem Kreuz** - sichtbar über dem Talar - gelten. Da es sich hier um einen gewissen Eingriff in die Grundrechte handle, müssten nämlich alle religiösen Symbole umfasst sein - und wäre auch die **Regelung per Gesetz** und nicht nur per Verordnung nötig, so Zinkl.
- Die Richtervereinigung fordert ein solches Gesetz seit Langem - weil **weltanschauliche und religiöse Symbole aller Art „mit dem neutralen Richter nicht kompatibel“** seien. Deren Outfit dürfe nicht durch Symbole religiöser Art den **Anschein einer Befangenheit** hervorrufen.

Tragen religiöser Bekleidungsstücke und Symbole durch Richter*innen

- **Umkämpftheit** des aus religiösen Motiven getragenen Kopftuchs
- **Feministische** Debatten
- **Ressentiments** gegen des Islam
- Frage nach der Bedeutung von staatlicher Neutralität gegenüber Religion
- Im Hoheitsbereich: **distanzierende** (nicht hereinnehmende) Neutralität

Neutralität des gerichtlichen Entscheidungsorgans

- **Fähigkeit**, eine unparteiliche, unbeeinflusste Entscheidung zu treffen
↔ innere Einstellung des Entscheidungsorgans
- **Vermeidung jeden Anscheins** einer parteilichen Entscheidungsfindung –
- „Justice must be seen to be done“

Neutralität als innere Einstellung des Entscheidungsorgans

Garantien und Vorkehrungen

- Amtseid
- Gesetzliche Verpflichtung zur Unparteilichkeit
- Sorgfältige Auswahl und Ausbildung, auch in persönlicher Hinsicht

Äußerer Anschein der Neutralität

- Abstellen auch „auf äußere Umstände ..., die geeignet sind, **Zweifel an der Objektivität**“ einer RichterIn, eines Richters zu wecken
- Schluss vom **Tragen eines religiösen Symbols** am Körper darauf, dass jemand nicht in der Lage ist, eine **unparteiliche Entscheidung** zu treffen?
- Relevant, wenn ein religiöses Symbol auf eine spezifische Interpretation des Glaubens schließen lässt, „die sich mit den Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbaren lässt.“ (Müller)

Grundrechtliche Dimension

- **Richter*in als Träger*in des Grundrechts** auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit
- Konfrontiert mit **Rechtsunterworfenen**
- Aufeinandertreffen von positiver und negativer Seite des Rechts auf Religionsfreiheit (grundsätzlich gleichrangig)
- EGMR: **Nicht jede Konfrontation** mit einem religiösen Symbol ist bereits ein **Eingriff**

Eingriffe in die (positive) Religionsfreiheit

- Zulässig nach Art 9 EMRK, wenn:
- **Gesetzlich** vorgesehen
- Dienen einem **legitimen Zweck** (öffentliche Sicherheit, öffentliche Ordnung, Gesundheit und Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer)
- **Notwendig** in einer **demokratischen** Gesellschaft

EGMR und Kopftuchverbote

- Verbote, an bestimmten Orten oder in bestimmten Funktionen religiös motivierte Kopfbedeckungen zu tragen
- Beurteilung vor dem Hintergrund der jeweiligen Verfassungstradition, zB Laizismus in Frankreich, Teilen der Schweiz, in der Türkei
- **Weiter Ermessensspielraum** eingeräumt

EGMR und Kopftuchverbote

- Bislang meist als **gerechtfertigt** angesehen
- Tragen in Schulen, an Universitäten, durch Schülerinnen, Lehrerinnen, Professorinnen
- Pflegepersonal in französischen Krankenhäusern
- Betonung des **Beurteilungsspielraums** der Mitgliedstaaten im Rahmen der Religionsfreiheit

Kopftuchtragen durch Lehrerinnen – deutsches BVerfG

- Verpflichtung auf religiöse Neutralität des Staates als öffentlich Bedienstete
- Spezielles Abhängigkeitsverhältnis zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen
- Erziehungsfunktion
- **BVerfG**: pauschales Kopftuchverbot in öffentlichen Schulen mit Grundgesetz nicht vereinbar
- Religiös motiviertes Tragen von Bekleidung: **nicht von vornherein** geeignet, die **negative Glaubensfreiheit** von Schüler*innen zu beeinträchtigen
- Verbote nur, wenn **spezifisch** nötig zur Aufrechterhaltung des **Schulfriedens**

Negative Religionsfreiheit in der Schule

- Schutz vor Beeinflussung
- **Kein Schutz vor einem religiösen Umfeld**
- Schutz der eigenen Unterlassung gestattet nicht die Verhinderung fremder, religiös motivierter Handlungen
- Religionsentsagungs- und Religionsverneinungsfreiheit, **nicht** aber **Religionsuntersagungsfreiheit** gegenüber anderen (Merten)
- **Übertragbarkeit dieser Gedanken auf Richter*innen und Staatsanwälte*innen?**

Verbot religiöser Kleidung und Diskriminierungsverbot

- Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG
- Art. 14 EMRK
- **§ 13 B-GBG** (Verbot der unmb & mb Diskriminierung aus Gründen der Religion und Weltanschauung)
- **§ 13b B-GBG Ausnahmebestimmung:**
- Keine Diskriminierung, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der **Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit** oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine **wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung** darstellt, sofern es sich um einen **rechtmäßigen Zweck** und eine **angemessene Anforderung** handelt.

Beispiel BGK II/N-155/12

- Bewerbung für eine Stelle als allgemeine Hilfskraft in der Metallbearbeitung/Produktion: „Arbeit am Fließband mit Metallstücken in Kisten“
- „Wenn Sie den Fetzn runtergeben, dann schau wir uns das an.“
- „Hinterwädlerin“
- „[D]ie Betroffene könne mit einem Kapperl in einem Büro arbeiten, mit pinken oder grünen Haaren, mit Dreadlocks oder mit Glatze, aber nicht mit diesem ‚Fetzn‘.“

Intersektionelle Dimension des Kopftuchverbots

- **Untrennbare Verbindung** der Diskriminierung aufgrund von Religion und Weltanschauung mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, bisweilen auch der ethnischen Herkunft
- Intersektionalität des Kopftuchverbots bislang von den Gerichten – im Unterschied zu Gleichbehandlungsanwaltschaft und Gleichbehandlungskommission – nicht beachtet.

Kopftuchverbot als intersektionelle Diskriminierung

- „Wer keine Frau mit Kopftuch beschäftigen möchte, will es vermeiden, eine Person zu beschäftigen, die eine **bestimmte Art von Weiblichkeit verkörpert.**“ (Holzleithner)
- „Wird eine Bewerberin im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt, da sie aufgrund des Tragens eines muslimischen Kopftuchs **nicht dem vom Unternehmen vorgegebenen Erscheinungsbild der weiblichen Arbeitnehmerinnen entspricht**, ist dies unter den Tatbestand der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 3 Zi 1 GIBG zu subsumieren.“ (GBK I/392/11-M, 26.05.2014, 8)

„Naja, wegen dem Kopftuch.“

Bewerbung um Stelle als Servicemitarbeiterin

„Na gut, ansonsten hätte es uns wirklich gefreut, ...“

Stellungnahmen durch Firma X und WKO

- Hygienebedenken
- Kund*innenwünsche - drohende finanzielle Verluste
- einheitliches Erscheinungsbild - Unternehmenskonzept
- Kostenaufwand der Produktion von passenden Kopftüchern
- mangelnde Qualifikation

GAW-Verlangen

- ✓ unmittelbare Diskriminierung auf Grund der Religion

- ✓ unmittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts
„höchst antiquiertes Frauenbild“

- ✓ Eventualbegehren: Intersektionelle Diskriminierung
„Verzahnung der beiden Diskriminierungsgründe in der Person der Frau E“

„Durch diese Verquickung des Geschlechts (...) mit ihrer Eigenschaft als Trägerin eines Kopftuchs wird ein untrennbarer Zusammenhang hergestellt, der (...) eine unmittelbare Diskriminierung darstellt.“ (GAW, 2.12.2011)

„... ergibt sich aus (...) aus dem normativen Konzept, das damit in Verbindung steht und wie Geschlecht dargestellt wird.“

(GAW, 2.12.2011)

Judikatur zu Kopftuchtragen, Vollverschleierung und Diskriminierung: OGH

- Notariatsbedienstete
- Kopftuch und Abaya tragend:
- Abfällige Bemerkungen in Emails („Dauerexperiment ethnischer Kleidung“, „Vermummung“)
- Nachteile bei der Zuweisung von Arbeitsaufgaben
- Diskriminierend, damit Schadenersatz begründend

Judikatur zu Vollverschleierung und Diskriminierung: OGH

- Vollverschleierung tragend: Kündigung ist nicht diskriminierend:
- Unverhüllt lassen des Gesichts: gehört zu den unbestrittenen Grundregeln zwischenmenschlicher Kommunikation
- Wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung für eine Notariatsangestellte

Judikatur zu Kopftuchtragen und Diskriminierung: EuGH

Bouagnaoui und ADDH

- Kundenwunsch, eine Informatikdienstleistung nicht von einer Arbeitnehmerin mit Kopftuch erbracht zu bekommen, wird zum Anlass, eine Arbeitnehmerin zu kündigen, die zum Abnehmen des Kopftuchs nicht bereit ist
- Unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Religion
- Ausnahmetatbestand? Kundenwunsch als wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung?

Zur Qualität von Kundenwünschen

- Zielsetzung der RL und des staatlichen Rechts: Überwindung der Diskriminierung in der sozialen Realität
- „Der Dienstleister, der von Kunden angewiesen wird, zu diskriminieren, ist selbst Opfer von Diskriminierung und kann folglich seine eigenen Rechte [dagegen] geltend machen, anstatt die Diskriminierung weiterzugeben.“ (Schiek/Schiek, AGG, § 3 Rn. 15)

Judikatur zu Kopftuchtragen und Diskriminierung: EuGH

G4S Secure Solutions

- Generelles Verbot eines Arbeitgebers, am Arbeitsplatz, sichtbar für Kund*innen, äußere Zeichen politischer, philosophischer oder religiöser Überzeugung zu tragen – **konsequente Unternehmenspolitik religiöser und weltanschaulicher Neutralität**
- **Mittelbare** Diskriminierung aufgrund der Religion
- **Neutralitätspolitik** ist **rechtmäßiges Ziel** im Lichte der Unternehmensfreiheit (Art 16 GRC) – Mittel zur Zielerreichung müssen angemessen und erforderlich sein
- Ausweg: Arbeitsplatz für Frau Achbita ohne Sichtkontakt zu Kund*innen?

Zurück in den Gerichtssaal Regelungsoptionen

- Alles bleibt, wie es ist
- Ausloten der Spielräume in den vorhandenen Regelungen
- Spezifisches gesetzliches Verbot für das Tragen von religiösen Zeichen und Bekleidungsstücken
- Generelles Verbot jeglicher religiöser Zeichen im Gerichtssaal (Forderung der RichterInnenvereinigung)

